

## 8. Novelle der COVID-19-Öffnungsverordnung

Mit dieser Novelle treten ab **15. September** bundesweit folgende Regelungen in Kraft:

### **Corona-Schutzimpfung: Gültigkeit der Impfung**

**Für Personen, die mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff geimpft wurden, gelten derzeit die folgenden Regelungen:**

Bislang war der Nachweis über eine verabreichte Zweitimpfung 270 Tage gültig. Zukünftig werden Zweitimpfungen sowie jede nachfolgende Impfung bis zu **360** Tage nach Verabreichung anerkannt.

- Die Zweitimpfung gilt für maximal 360 Tage ab dem Zeitpunkt der Zweitimpfung.
- Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (z.B. von Johnson & Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 270 Tage ab dem Tag der Impfung.
- Für bereits genesene Personen, die bisher einmal geimpft wurden, gilt die Impfung 360 Tage lang ab dem Zeitpunkt der Impfung.
- Die Drittimpfung (bzw. bei Einmalimpfstoffen und bei Genesenen die Zweitimpfung) gilt 360 Tage. Zwischen erster und zweiter Impfung müssen mindestens 14 Tage, zwischen zweiter und dritter Impfung zumindest 120 Tage liegen.